



Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration  
Kaiser-Friedrich-Straße 5a | 55116 Mainz

Vorsitzender des  
Ausschusses für Familie, Jugend,  
Integration und Verbraucherschutz  
Herr Lothar Rommelfanger, MdL  
Landtag Rheinland-Pfalz  
55116 Mainz

LANDTAG  
Rheinland-Pfalz  
**18/8477**  
VORLAGE

**DIE MINISTERIN**

Kaiser-Friedrich-Straße 5a  
55116 Mainz  
Postfach 31 70  
55021 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-2644  
poststelle@mffki.rlp.de  
[www.mffki.rlp.de](http://www.mffki.rlp.de)

22. Januar 2026

**Sitzung des Ausschusses für Familie, Jugend, Integration und Verbraucher-  
schutz am 20. Januar 2026**

**TOP 11 „Fehlgeleitete E-Mail zeigt, dass seit August 2025 31 Asylbegehrende  
aus der Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende (AfA) in Bitburg verschwun-  
den sind - Abgängigkeit aus den Aufnahmeeinrichtungen für Asylbegehrende  
(AfA) in RLP“, Antrag der CDU-Fraktion, Vorlage 18/8455**

und

**TOP 12 „Abgängige Asylbewerber Afa Bitburg“, Antrag des MFFKI, Vorlage  
18/8456**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in der vorgenannten Sitzung des Ausschusses für Familie, Jugend, Integration und Ver-  
braucherschutz wurde zugesagt, den Ausschussmitgliedern den Sprechvermerk zu den  
TOPs 11 und 12 zukommen zu lassen. Dieser Bitte komme ich gerne nach und über-  
sende Ihnen den beigefügten Sprechvermerk.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Janosch Littig  
Staatssekretär

Anlage

**Ausschusses für Familie, Jugend, Integration und Verbraucherschutz  
am 20. Januar 2026**

**TOP 11 „Fehlgeleitete E-Mail zeigt, dass seit August 2025 31 Asylbegehrende aus der Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende (AfA) in Bitburg verschwunden sind - Abgängigkeit aus den Aufnahmeeinrichtungen für Asylbegehrende (AfA) in RLP“, Antrag der CDU-Fraktion, Vorlage 18/8455**

und

**TOP 12 „Abgängige Asylbewerber Afa Bitburg“, Antrag des MFFKI, Vorlage 18/8456**

**Sprechvermerk**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,  
sehr geehrte Abgeordnete,

wie der Presseberichterstattung zu entnehmen war, kam es am 9., 10. und 11. Januar 2026 zu einer Datenverstoß in der AfA Bitburg.

Der in der AfA Bitburg damit beauftragte Mitarbeiter einer unter Vertrag stehenden Sicherheitsfirma führt den Versand einer solchen Auswertung bereits seit einigen Jahren aus. Nach internen Prüfungen müssen wir inzwischen davon ausgehen, dass der Mitarbeiter vorsätzlich gehandelt hat. Entsprechend wurde seitens der ADD Strafanzeige gegen den betroffenen Mitarbeiter erstattet.

Nach Bekanntwerden des Vorfalls wurde der Vorfall sowohl an den ADD- Datenschutzbeauftragten als auch an den Landesdatenschutzbeauftragten gemeldet. Auch wurde

der versehentlich angeschriebene Verteilerkreis durch die Leitung der AfA Bitburg wie auch die Vizepräsidentin der ADD kontaktiert.

Daneben wurden und werden seitens der ADD die internen Abläufe rund um den Vorfall analysiert und es wurden bereits erste Maßnahmen eingeleitet, um einen solch missbräuchlichen Versand künftig zu erschweren. Allgemein möchte ich festhalten, dass alle in unseren Aufnahmeeinrichtungen eingesetzten Personen durch die ADD im Vorfeld ihrer Beschäftigung sicherheitsüberprüft werden.

Damit möchte ich auf die grundsätzliche Thematik der Abgängigkeit kommen.

Die Aufnahmeeinrichtungen sind keine Gefängnisse und das Verlassen der Einrichtungen kann nicht untersagt werden. Jedoch haben die Geflüchteten eine Wohnverpflichtung in den AfAs, auch um dort erreichbar zu sein. Sei dies für Termine oder Behördengänge.

Es gibt in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes ein mehrstufiges Verfahren, um eine Abgängigkeit feststellen zu können. So finden täglich Rundgänge durch Mitarbeitende der ADD in den Einrichtungen statt. Sie dienen u.a. dazu, die Anwesenheit der Bewohnerinnen und Bewohner zu kontrollieren. Sollten Personen dabei nicht angetroffen werden, wird dies vermerkt und beim nächsten Rundgang erneut überprüft. Dabei werden auch Mitbewohnerinnen und Mitbewohner befragt und die Gesamtsituation gewertet (z.B. ob persönliche Gegenstände noch im Zimmer sind). Zudem wird das Ein- und Ausgangsprotokoll der Bewohner vom Gelände der AfA an der Pforte überprüft. Weiterhin wird überprüft, ob die Person an der Verpflegung teilgenommen hat.

Stellt die AfA fest, dass sich ein Asylsuchender seit mehr als drei Tagen nicht in der AfA aufhält, wird dies der zuständigen ABH und der Polizei mitgeteilt. Mit einer Meldung nach drei Tagen erfolgt diese früher wie es nach § 66 AsylG vorgesehen ist. Demnach muss die Meldung erst nach einer Woche erfolgen. Dauert die Abwesenheit länger als eine Woche an, veranlasst die ABH eine Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung, die

über die EG Migration in der AfA in die polizeilichen Fahndungssysteme eingespeist wird. Die Polizei erhält damit zum einen die Mitteilung über die Meldung aus der Aufnahmeeinrichtung und zum anderen – soweit veranlasst – die formalisierte Ausschreibung der ABH in den polizeilichen Systemen. ABH und AfA teilen der Polizei zudem sicherheitsrelevante Erkenntnisse zu den Asylsuchenden mit. Mit der offiziellen Abgängigkeitsmeldung werden auch alle Sach- und Geldleistungen für den Betroffenen umgehend eingestellt und erst wieder zur Verfügung gestellt, wenn er wieder seinen regelkonformen Aufenthalt angezeigt hat. In diesem Fall werden die o. g. Stellen über die Rückkehr des Betroffenen informiert.

Wenn ein Asylsuchender dauerhaft untergetaucht sein sollte, hat dies asylrechtlich zur Folge, dass das Asylverfahren vom BAMF eingestellt oder der Asylantrag nach Aktenlage abgelehnt wird. Wenn nach Aktenlage kein Abschiebungsverbot festzustellen ist, erlässt das BAMF darüber hinaus eine Abschiebungsandrohung und Ausreisepflicht.

Allgemein möchte ich anmerken, dass unsere Aufnahmeeinrichtungen keine geschlossenen Einrichtungen sind. Hierzu gibt es auch keine bundesrechtliche Regelung, die die Bewegungsfreiheit einschränkt. Es handelt sich nicht um Kriminelle, die in einer Justizvollzugsanstalt untergebracht sind. Daher können sich die Menschen in der Regel auch grundsätzlich frei im Stadt- bzw. Kreisgebiet bewegen. Unabhängig davon besteht sowohl während des Asylverfahrens und als auch nach Ablehnung des Asylantrags eine Wohnpflicht in der AfA. Diese gilt bis zu 18 Monate, in einigen Fällen sogar darüber hinaus.

Die tatsächliche Zahl der Abgängigen aus der aktuellen Bewohnerschaft unterliegt daher dauernden Schwankungen, da viele Personen in der Regel nach einer kurzen Abgängigkeit von wenigen Tagen wieder zurückkehren. Diese rückkehrenden Personen werden wieder regulär in der AfA aufgenommen. Sofern Personen mit Residenzpflicht von der Polizei in einer anderen Kommune angetroffen werden, wird dies der zuständi-

gen Ausländerbehörde gemeldet, die eine entsprechendes Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen die Personen einleitet. Wenn durch das Verlassen der AfA eine Zuwiderhandlung gegen § 56 AsylG vorliegt, handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit, bei wiederholten Verstößen um eine Straftat.

Da Asylsuchende frühestmöglich im Rahmen erkennungsdienstlicher Maßnahmen registriert werden, können sie bei Aufgriffen außerhalb ihres zugewiesenen Aufenthaltsbereiches zügig identifiziert und an ihren rechtmäßigen Aufenthaltsbereich zurückverwiesen werden. Hierzu sind die Daten national im Ausländerzentralregister und europaweit u.a. im EURODAC-System gespeichert.

Die Gesamtzahl der gegenwärtig abgängigen Personen (Zeitraum 18 Monate, bis Ende 2025) liegt in den AfAs bei 923 Personen bei 10.120 durch den Bund zugewiesenen Geflüchteten im selben Zeitraum.

Im Nachgang des Vorfalls haben wir auch das Innenministerium gebeten, die Liste der Abgängigen dahingehend zu überprüfen, welche Erkenntnisse aus polizeilicher Sicht zu diesen Personen vorliegen. Das Innenministerium hat mitgeteilt, dass sieben der insgesamt 30 auf der Bitburger Liste verzeichneten abgängigen Personen strafrechtlich in Erscheinung getreten sind. Darunter befinden sich Körperverletzungs- und Diebstahldelikte, Bedrohung und ein Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz.

Ich möchte an dieser Stelle jedoch noch betonen, dass wir in den Aufnahmeeinrichtungen grundsätzlich sehr eng mit der Polizei zusammenarbeiten. In allen Einrichtungen ist die Polizei mit der Ermittlungsgruppe Migration, der sogenannten EG MIG, direkt vor Ort vertreten. Die EG MIG ist eng in die Abläufe und den Informationsaustausch eingebunden. Dies gilt auch im Fall der Abgängigkeit, die der EG MIG routinemäßig nach der Feststellung mitgeteilt wird. Auch sicherheitsrelevante Erkenntnisse werden der EG MIG jeweils einzelfallbezogen mitgeteilt, insbesondere, wenn Anhaltspunkte für eine konkrete Gefahrenlage vorliegen.

Ich möchte abschließend noch einmal betonen, dass das Land und alle Beteiligten sehr verantwortungsvoll zusammenarbeiten. Gleichzeitig arbeiten wir zusammen mit der ADD intensiv daran, um solche Vorkommnisse in Zukunft zu verhindern.

Ich möchte auch kurz auf mögliche Änderung durch die GEAS-Reform eingehen. Nach Inkrafttreten der GEAS-Reform im Juni 2026 stehen weitergehende Maßnahmen zur Sicherung von Asylsuchenden zu Verfügung. Alle Asylsuchenden und unrechtmäßig in der EU aufhältigen Ausländer werden überprüft. Dabei findet auch eine Sicherheitsüberprüfung statt. Während der Sicherheitsüberprüfung können Ausländer bei Entziehungsfahr für bis zu drei Tage in Haft genommen werden (Screeninghaft).

Asylsuchende dürfen künftig während des Asylverfahrens in Haft genommen werden, etwas um die Identität zu klären, Beweise zu sichern, angeordnete Einschränkungen der Bewegungsfreiheit zu sichern oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Asylhaft).

Gerne stehen wir Ihnen bei etwaigen Rückfragen zur Verfügung.

Vielen Dank!